

**Peter Bußjäger
Karl Kössler**

**Die Föderalismusreform
in Deutschland und ihre
Erkenntnisse für die
Verfassungsreform
in Österreich**

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2008

ISBN-Nr 978-3-901965-27-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob aus der in Deutschland im Jahr 2006 durchgeführten Föderalismusreform Erkenntnisse für die Staats- und Verwaltungsreform in Österreich gewonnen werden können. Immerhin wurde im März 2008 der Vorschlag der Expertengruppe für eine Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich einer öffentlichen Begutachtung unterzogen.

Die Arbeit analysiert zunächst die Föderalismusreform in Deutschland. Anschließend werden einige Thesen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Erkenntnisse für die österreichische Diskussion aufgezeigt. In den umfangreichen Anhängen werden die Kompetenzen in Österreich sowie in Deutschland vor und nach der Reform sowie die Mitwirkungsrechte des Bundesrates eingehend dargestellt. Eine vergleichbar tiefgehende Darstellung gibt es noch nicht und sollte sowohl für die politische als auch die wissenschaftliche Diskussion – bei allen Unschärfen, die solchen Vergleichen eigen sind – eine gewisse Grundlage liefern.

Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Föderalismus, insbesondere bei Mag. Karl Kössler, nunmehr tätig am Institut für Föderalismus und Regionalismusforschung der EURAC in Bozen, für seine umfangreichen und hilfreichen Recherchen.

Innsbruck, im April 2008

Peter Bußjäger

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AbweichungsG	Abweichungsgesetz
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
f; ff	folgende
GG	Grundgesetz
Hg	Herausgeber
iVm	in Verbindung mit
Kap	Kapitel
sog	sogenannte(n/r/s)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
Z	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Thesen zur Aufgabenverteilung im Bundesstaat.....	2
3. Die Föderalismusreform in Deutschland im Überblick.....	3
a) Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen	3
b) Die Rolle des Bundesrates	8
c) Europa und Länderbeteiligung.....	10
4. Bewertung der Föderalismusreform	11
a) Meinungsstand in Deutschland.....	11
b) Bewertung der Föderalismusreform im Hinblick auf die aufgestellten Thesen zur Aufgabenverteilung im Bundesstaat	13
5. Bewertung der im Österreich-Konvent vertretenen Modelle vor dem Hintergrund der Föderalismusreform	15
a) Ent- und Verflechtung als gegenläufige Tendenzen	15
b) Die Kompetenzzuordnung zwischen Politikfeldern und Kleinteiligkeit ...	16
c) Modelle der Rechtssetzung in der „dritten Säule“	18
ca) Ziel- und Rahmengesetzgebung des Bundes.....	19
cb) Konkurrierende Gesetzgebung.....	19
6. Die Kompetenzverschiebungen in der Föderalismusreform in Deutschland und ihre Aussagekraft für Österreich.....	23
7. Zusammenfassung.....	24

ANHANG I:

Vergleich der legislativen Kompetenzverteilung in Österreich und Deutschland auf der Grundlage der Kompetenztatbestände des B-VG	27
---	----

ANHANG II:

Vergleich der Mitwirkungsrechte des österreichischen und des deutschen Bundesrates	67
---	----

Literaturverzeichnis	73
----------------------------	----

1. Einleitung

Am 1. September 2006 ist in Deutschland mit einer umfangreichen Novelle des Grundgesetzes die so genannte Föderalismusreform in Kraft getreten. Sie ist zwischenzeitlich in Deutschland bereits in zahlreichen Publikationen gewürdigt worden.¹

Die Föderalismusreform in Deutschland steht im Zeichen von „Entflechtung“ und „Stärkung der Europafähigkeit“. Inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden konnten, wird zwar verschiedentlich bezweifelt, insgesamt handelt es sich um eine beachtliche Verfassungsreform. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Föderalismusreformkommission, die ungefähr gleichzeitig mit dem Österreich-Konvent tagte, zunächst spektakulär scheiterte², ehe eine Große Koalition zwischen CDU/CSU und SPD offenbar der Reform den Weg ebnete.

Die Große Koalition in Österreich hingegen hat eine Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform eingesetzt, deren Aufgabe es war, bis zum Juni 2007 Vorschläge für eine Verfassungsreform vorzulegen. Diese knappe Frist konnte, was nicht überraschte, nur teilweise eingehalten werden. Insbesondere zur Vorlage von Vorschlägen über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern wurde das Mandat der Arbeitsgruppe bis in den Herbst 2007 verlängert.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse, ob und wenn ja wie Deutschland die „Klippen einer Föderalismusreform“³ umschiffen hat und ob die Ergebnisse der Reform wichtige Erkenntnisse für Österreich liefern können. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Ausgangssituation in den beiden Staaten eine sehr unterschiedliche ist: Die deutschen Länder leiden zwar ebenfalls an einer massiven Aushöhlung ihrer Kompetenzen, allerdings nicht in dem Maße wie die österreichischen Länder in ihrem kleinräumigen Umfeld. Vor allem aber verfügen

1 Siehe dazu nur die Monographien von *Starck*, Föderalismusreform. Einführung (2007), oder *Holt Schneider/Schön*, Die Reform des Bundesstaates (2006).

2 Siehe dazu die Beiträge bei *Bußjäger/Hrbek* (Hg), Projekte der Föderalismusreform: Föderalismuskommission und Österreich-Konvent im Vergleich (2005).

3 Siehe zum Föderalismuskonflikt im Österreich-Konvent *Bußjäger*, Klippen einer Föderalismusreform (2005).

sie mit dem Bundesrat über einen echten „Vetoplayer“ auf der Bundesebene, der rechtlich in der Lage ist, Länderinteressen wirkungsvoll zu vertreten. Dies hat in der Vergangenheit zur oft beklagten Blockadesituation geführt, deren Auflösung ein wesentliches Ziel der Föderalismusreform war. Trotz dieser Unterschiede sollte es möglich sein, Schlüsse hinsichtlich der Übertragbarkeit verschiedener Reforminhalte in Bezug auf Österreich zu ziehen.

2. Thesen zur Aufgabenverteilung im Bundesstaat

Eine Theorie der Aufgabenverteilung für ein modernes bundesstaatliches System, das in ein komplexes Mehrebenensystem eingebunden ist, steht heute vor neuen Anforderungen, anders als die klassische Bundesstaatstheorie, die von einem methodologischen Nationalismus ausgeht.

In einer Zeit, in der die von den verschiedenen Ebenen zu erfüllenden Aufgaben immer mehr zu einer gemeinsamen Verantwortung erwachsen, die auch von den Bürgerinnen und Bürgern keiner spezifischen Ebene zugeordnet werden, erscheint es immer schwieriger, Verantwortungsbereiche zu finden, die eindeutig einer bestimmten Ebene zuzuordnen sind.

In einer weiteren Abhandlung wurden von *Bußjäger* folgende Thesen zur Aufgabenverteilung im Bundesstaat formuliert⁴:

- Europa bildet ein komplexes Mehrebenensystem, in dem die Entscheidungsebenen weitgehend nicht vertikal, sondern auf komplexe Weise miteinander verflochten sind. Dies erzwingt einen Abschied vom methodologischen Nationalismus in der Bundesstaatstheorie.
- Eine vertikale Gliederung verschiedener legislativer Ebenen, die in die Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich involviert sind, über mehr als zwei Stufen, ist zu vermeiden.
- Im Vordergrund einer zweckmäßigen und sinnvollen Aufgabenteilung müssen inhaltliche und prozedurale Kriterien stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass für

⁴ *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006). Hier insbesondere die Zusammenfassung der Thesen auf den Seiten 175 ff.

jede legislative Entscheidungsebene ein größtmögliches Ausmaß autonomer Bereiche vorhanden ist, in denen eigenständig entschieden werden kann.

- Es ist unrealistisch, „europafeste“, mitgliedstaatliche Zuständigkeiten zu schaffen. Vielmehr sollte die mitgliedstaatliche Verteilung von Aufgaben europakompatibel sein.
- Die mitgliedstaatliche Aufgabenverteilung ist auch von einer bestimmten Tradition und Kultur der Aufgabenerfüllung abhängig.
- Das Subsidiaritätsprinzip kann als Richtschnur bei der Aufgabenzuordnung dienen. Es ermöglicht freilich nur in vergleichsweise seltenen Fällen eine punktgenaue Zuordnung.
- Die Kriterien für die jeweiligen Aufgabenzuordnungen sind unscharf und von der jeweiligen bundesstaatlichen Kultur abhängig.
- Ein „Drei-Säulen-Modell“ der Kompetenzverteilung erweist sich auch vor dem Hintergrund der Europäischen Union als ein zweckmäßiger Ansatz.
- Eine Ziel- und Rahmengesetzgebung in der dritten Säule würde das Subsidiaritätsprinzip am ehesten verwirklichen. Ansonsten müssen Modelle einer konkurrierenden Gesetzgebung herangezogen werden, die eine möglichst zurückhaltende Rechtsetzung des Bundes durchsetzen können.
- Mehrstufige Umsetzungsketten über die nationale und regionale Ebene sind zu vermeiden.

Es wird ferner zu prüfen sein, inwieweit diese Thesen in der deutschen Föderalismusreform eine Bestätigung finden oder nicht.

3. Die Föderalismusreform in Deutschland im Überblick

a) Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen

Die Föderalismusreform führt einerseits zu Verschiebungen von Gesetzgebungszuständigkeiten zum Bund sowie den Ländern, andererseits zur Auflösung bestimmter Kompetenztypen sowie zur Schaffung neuer Kompetenztypen.⁵ Um so-

5 Siehe dazu auch die Darstellung in *Sturm*, Die Föderalismusreform 2006 – Deutschland in besserer Verfassung?, in: *Gesellschaft. Wirtschaft. Politik* 5-2006, 459 ff.

wohl einen Überblick zu geben als auch um eine Vergleichbarkeit mit der in Österreich gegebenen Kompetenzverteilung herzustellen, finden sich im Anhang I dieser Untersuchung die wichtigsten Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung⁶ der deutschen Kompetenzordnung gegenüber gestellt, wobei die durch die Föderalismusreform bedingten Änderungen gesondert dargestellt sind.

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Art 73 GG)

Erweitert um:

- Melde- und Ausweiswesen
- Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus
- Waffen- und Sprengstoffrecht
- Versorgung der Kriegsbeschädigten
- Kernenergie

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder (Art 70 GG)

In die Generalklausel fallen zurück:

- Strafvollzug
- Versammlungsrecht
- Heimrecht
- Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte
- Wohnungswesen mit Ausnahme der Angelegenheiten des Art 74 Z 18 GG neu (Wohngeldrecht, Altschuldenhilferecht, Wohnungsbauprämienrecht, Bergarbeiterwohnungsbaurecht und Bergmannssiedlungsrecht)
- Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und landwirtschaftliches Pachtwesen
- Flurbereinigung

⁶ Eine vollständige Darstellung würde jeglichen Rahmen und jegliche Übersichtlichkeit sprengen. Die Verfasser haben sich daher für einen Mittelweg entschieden (siehe dazu die Ausführungen im Vorspann zu Anhang I).

- Siedlungs- und Heimstättenwesen
- Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung (Art 74/24 GG Lärmbekämpfung ohne verhaltensbezogenen Lärm)
- Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht der Landesbeamten und Richter
- Großteil des Hochschulrechts
- Hochschulbau
- Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse und des Films

Konkurrierende Gesetzgebung (Art 74⁷, 74a GGalt)

Diese gleichsam „Dritte Säule“⁸ der Kompetenzverteilungsarchitektur des Grundgesetzes wird um folgende Kompetenzen reduziert:

- Strafvollzug (→ Länder)
- Versammlungsrecht (→ Länder)
- Heimrecht (→ Länder)
- Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte (→ Länder)
- Wohnungswesen (→ Länder) mit Ausnahme der Angelegenheiten des Art 74 Z 18 GG neu (Wohngeldrecht, Altschuldenhilferecht, Wohnungsbauprämienrecht, Bergarbeiterwohnungsbaurecht und Bergmannssiedlungsrecht)
- Landwirtschaftliches Pachtwesen (→ Länder)
- Flurbereinigung (→ Länder)

7 Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch macht (Art 72 Abs 1 GG). In manchen Angelegenheiten des Art 74 GG hat der Bund nur dann ein Gesetzgebungsrecht, wenn eine bundesgesetzliche Regelung für die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich ist (Art 72 Abs 2 GG). Mit einem Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, wenn eine derartige Erforderlichkeit nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden (Art 72 Abs 4 GG) kann. In sechs Angelegenheiten des Art 74 GG können die Länder zu bereits vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen treffen (Art 72 Abs 3 GG).

8 Dieser Begriff, der sogar Eingang in das Regierungsübereinkommen der SPÖ/ÖVP Koalition der XXIII. GP des NR gefunden hat, ist der Überbegriff für verschiedene im Österreich-Konvent kreierte Modelle einer „gemeinsamen Gesetzgebung“ von Bund und Ländern, in welchen für den Zugriff der jeweiligen Gebietskörperschaft bestimmte, je nach Modell verschiedene Vorkriterien (zB objektive Bedarfsklauseln) gelten (dazu näher *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 114 ff).

- Siedlungs- und Heimstättenwesen (→ Länder)
- Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und Richter (→ Länder)
- Waffen- und Sprengstoffrecht (→ Bund)
- Versorgung der Kriegsbeschädigten (→ Bund)
- Kernenergie (→ Bund)

Abweichende Gesetzgebung (Art 72 Abs 3 GG)

Als neuer Kompetenztypus wird eine abweichende Gesetzgebung (sog „opting-out“) eingeführt. In den angeführten Kompetenzen können die Länder vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen:

- Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) (bisher Art 75 Z 3 GG)
- Naturschutz und Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) (bisher Art 75 Z 3 GG)
- Bodenverteilung (bisher Art 75 Z 4 GG)
- Raumordnung (bisher Art 75 Z 4 GG)
- Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse

Gemeinschaftsaufgaben (Art 91a/b)⁹

- Neu geschaffene Gemeinschaftsaufgaben:
 - Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken
 - Forschungsbauten an Hochschulen
 - Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich

⁹ Diese Kompetenz findet im System der österreichischen Kompetenzverteilung keine Entsprechung. Es handelt sich im Sinne der Terminologie österreichischer Staatsrechtslehre um spezifische Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG), für die im GG ein eigener Kompetenztypus geschaffen wird.

- Abgeschaffte Gemeinschaftsaufgaben:
 - Bildungsplanung
 - Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen

Rahmengesetzgebung (Art 75 GG)¹⁰

Diese wird abgeschafft. Damit sind folgende Kompetenzverschiebungen verbunden:

- Melde- und Ausweiswesen (→ Bund)
- Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland (→ Bund)
- Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse und des Films (→ Länder)
- Teile der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Bediensteten der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Teil in konkurrierende Gesetzgebung, Teil an Länder)
- Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt (mit Ausnahme der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen im Bereich Wasserhaushalt → AbweichungsGG; siehe unten)
- Jagdwesen bzw Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine bzw der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes → AbweichungsGG)
- Allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulzulassung und -abschlüsse → AbweichungsGG)

Insgesamt finden sowohl Kompetenzverlagerungen zum Bund als auch zu den Ländern statt. Bei einer Gesamtbetrachtung kristallisiert sich heraus, dass die Landesgesetzgebung gegenüber dem Bund gestärkt wird. Mit der abweichenden Gesetzgebung wird ein neuer Kompetenztypus geschaffen.

¹⁰ Die Rahmengesetzgebung findet als solche keine Entsprechung im System der österreichischen Kompetenzverteilung. Am ehesten ist mit ihr die so genannte Grundsatzgesetzgebung vergleichbar (Art 12 B-VG), jedoch mit zahlreichen Unterschieden im Detail.

b) Die Rolle des Bundesrates

Die weitreichenden Zustimmungsrechte des Bundesrates gemäß Art 84 Abs 1 GGalt sind in der Vergangenheit überwiegend für tatsächlich ausgeübte oder nur unterstellte Blockadepolitik der Länder verantwortlich gemacht worden. Nach Art 84 Abs 1 GGalt bedarf der Bund für jeden Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder die Zustimmung des Bundesrates. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst jedoch nicht nur die Regelungen zur Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren, sondern nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht 1958 propagierten „Einheitstheorie“¹¹ immer das ganze Gesetz im Sinne einer gesetzgebungstechnischen Einheit. In den 1970er Jahren wurde das ursprünglich zum Schutz der Verwaltungshoheit (Organisationshoheit im Sinne österreichischer Terminologie) eingeführte Zustimmungsrecht im Zuge der Konfrontationen zwischen der SPD/FDP-Regierung und der oppositionellen Mehrheit im Bundesrat erstmals für parteipolitische Zwecke instrumentalisiert¹². Ein Blick auf die jüngste Vergangenheit zeigt allerdings, dass die Zahl der Fälle, in denen der Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes tatsächlich blockierte, insgesamt verschwindend gering war¹³.

Nach der auf den ersten Blick recht komplexen Neuregelung des Art 84 Abs 1 GG stehen dem Bundesgesetzgeber drei Handlungsalternativen zur Verfügung, durch die im Endeffekt eine Zustimmungspflicht des Bundesrates entweder ausgeschlossen oder begründet werden kann¹⁴. Zunächst steht es ihm – wie auch schon bisher – frei, auf Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Länder zu verzichten. Will der Bundesgesetzgeber jedoch auf die Regelung der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens in den Ländern nicht verzichten, so kann er nach der Föderalismusreform auf zwei Optionen zurückgreifen. Im Normalfall kann er diese einheitlichen Vorschriften nur dann selbst erlassen, wenn gleichzeitig den Ländern

11 BVerfGE 8, 274.

12 Vgl dazu grundlegend *Lehmbruch*, Parteienwettbewerb im Bundesstaat (1976).

13 Dazu *Sturm*, Föderalismusreform 2006, 466.

14 Vgl *Reutter*, Regieren nach der Föderalismusreform, in: APuZ 50/2006, 14.

innerhalb von sechs Monaten – oder mit Zustimmung des Bundesrates innerhalb einer anderen Frist – die Möglichkeit zur abweichenden Regelung eingeräumt wird. Im Ausnahmefall kann diese Abweichungsmöglichkeit aber auf Grund eines „besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsvorgangs“¹⁵ auch ausgeschlossen werden, wobei dann wiederum eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich wird.

Da die Länder in dieser Neufassung des Art 84 Abs 1 GG ein Zugeständnis an den Bund erblickten, wurde eine entsprechende Kompensation gefordert und schließlich mit der Einräumung eines neuen Zustimmungsrechts auch erreicht¹⁶. Dieses bezieht sich nach Art 104a Abs 4 GG auf Bundesgesetze, die „Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen“¹⁷. Konkret gemeint sind offenbar Verpflichtungen der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylwerber, Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen oder Sozialleistungen. Das neue Zustimmungserfordernis ist eine bedeutsame qualitative Neuerung, die inhaltlich dem Anliegen des österreichischen Konsultationsmechanismus nachgebildet scheint, allerdings mit der tatsächlich effektiven Wirksamkeit der Blockademöglichkeit bewehrt.

Bei der Einschätzung der wahrscheinlich langfristigen Auswirkungen der Föderalismusreform vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung, durch eine Reduzierung der Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetze den legislativen Entscheidungsprozess zu beschleunigen, divergieren die Ansichten. Nach einer Studie der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages¹⁸ wäre durch alle Änderungen der Föderalismusreform, so diese bereits in der 15. Wahlperiode gegolten hätte, eine Reduzierung der Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetze von tatsächlich 51% auf

15 Art 84 Abs 1 GG neu.

16 Vgl. *Scharpf*, Föderalismusreform. Weshalb wurde so wenig erreicht?, in: APuZ 50/2006, 7.

17 Art 104a Abs 4 GG neu.

18 *Georgii/Borhanian*, Zustimmungsgesetze nach der Föderalismusreform. Wie hätte sich der Anteil der Zustimmungsgesetze verändert, wenn die vorgeschlagene Reform bereits 1998 in Kraft gewesen wäre?, WD 3-37/06 und 123/06, Berlin 2006, in: http://www.bundestag.de/bic/analysen/2006/zustimmungsgesetze_nach_der_foederalismusreform.pdf (12.06.07).

24% bewirkt worden. Gegen die Annahme, dass auch in Zukunft eine derartige Halbierung erwartet werden könne, wenden *Burkhardt* und *Manow*¹⁹ ein, dass der Bund wohl auch künftig nicht öfter als bisher auf Eingriffe in die Verwaltungshoheit verzichten und somit bei Nichteinräumung der Abweichungsmöglichkeit weiterhin die Zustimmungspflicht auslösen werde. Überdies seien die Effekte des neuen Tatbestandes in Art 104a Abs 4 GG erst nach einer bundesverfassungsgerichtlichen Klärung seiner Reichweite wirklich abzuschätzen. Wenngleich also die Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetze in mehr oder weniger starkem Maße abnehmen wird, dürften politisch brisante Streitfälle jedenfalls durch die Änderungen der Zustimmungsrechte des Bundesrates weiterhin kaum ausgeschlossen sein, sodass auch in Zukunft der Bundesrat in entscheidenden Fragen „blockieren“ kann.

Um auch hier eine Vergleichbarkeit mit der österreichischen Verfassungsrechtslage herzustellen, wurden im Anhang II die Mitwirkungsrechte des deutschen Bundesrates mit jenem des österreichischen Bundesrates sowie der Länderposition im Österreich-Konvent verglichen (siehe dazu die Ausführungen im Vorspann zu Anhang II).

c) *Europa und Länderbeteiligung*

Eine Stärkung der Europafähigkeit des deutschen Föderalismus war einer der weiteren maßgeblichen Punkte auf der Agenda der Föderalismusreform.²⁰ Damit war auch das Ziel verbunden, dass Deutschland, als einer der „Keyplayer“ der Europäischen Union in Brüssel mit einer Stimme sprechen sollte.²¹ Die Bundesregierung und die Länder sollten keine unterschiedlichen Positionen einnehmen.

19 *Burkhardt/Manow*, Was bringt die Föderalismusreform? Wahrscheinliche Effekte der geänderten Zustimmungspflicht, MPIfG Working Paper 06/6, Köln 2006, in: <http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/workpap/wp06-6/wp06-6.htm> (12.06.07).

20 *Eppler*, Föderalismus-Reform und Europäischer Verfassungsvertrag in Deutschland: Verhandlungspositionen und Kompromissfindung in Fragen der Mitwirkungsrechte der Länder in Europaangelegenheiten, in: Gamper/Bußjäger (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union (2006) 86 ff.

21 Siehe oben!

Dieses Vorhaben kann auf zwei Arten erreicht werden: Entweder werden die Mitwirkungsrechte der Länder beschränkt oder der Gesamtstaat wird durch die Länderposition vertreten.

Art 23 Abs 6 GG bestimmt nun, dass, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks betroffen sind, die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden.

Damit hat sich das Grundgesetz einen Schritt in die zweite Richtung bewegt: Hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten bleibt es im Wesentlichen bei der bestehenden Ländermitwirkung. Eine grundsätzliche Neupositionierung der Entscheidungsmechanismen im Vorfeld europäischer Gesetzgebungsakte findet somit nicht statt.²²

4. Bewertung der Föderalismusreform

a) *Meinungsstand in Deutschland*

Auf Grund des kurzen, seit dem Inkrafttreten der Reform verstrichenen Zeitraums, können zur praktischen Erprobung der neuen Regelungen noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

Die Meinung der Lehre zur Reform ist insgesamt deutlich zurückhaltend: Als ein „großer Wurf“ wird das Paket nicht gesehen.²³ Freilich ist auch in Österreich festzustellen, dass übertriebene Erwartungen in Verfassungsreformen in an sich durchaus gut funktionierenden Systemen gesetzt werden, um dann enttäuscht das Fehlen des „großen Wurfes“ beklagen zu können.

²² *Sturm*, Föderalismusreform 2006, 468.

²³ *Sturm*, Föderalismusreform 2006, 469.

Dass es zu einer solchen grundlegenden Reform nicht kommt, könnte auch damit zusammenhängen, dass es keine Patentlösungen zur Lösung föderalistischer Probleme gibt, ja, dass selbst zur Frage, ob überhaupt ein Problem vorliegt, durchaus unterschiedliche Meinungen bestehen können. Im Falle Deutschlands wurde Entflechtung als Schlüssel zur Staatsreform gesehen, doch dieser passt „nur in eine begrenzte Zahl der Problemschlösser des Föderalismus“ (Sturm).²⁴ So verwundert es nicht, dass die „Entflechter“²⁵ mit dem Ergebnis unzufrieden sind und kaum verminderte Zustimmungsrechte des Bundesrates sowie kaum erweiterte Handlungsspielräume der Landespolitik beklagen.²⁶ Auch wird bezweifelt, dass die Landesparlamente gegenüber den Landesregierungen gestärkt werden, auch wenn es zu einer Rückübertragung von Kompetenzen auf die Länder kommt, weil die dominierende Stellung der Landesexekutiven dadurch eher gestärkt werden dürfte.²⁷ Freilich hieße es wohl, die Möglichkeiten der Föderalismusreform überspannen, wenn sie auch dazu dienen soll, eine angeblich außer Lot geratene Machtbalance zwischen Regierung und Parlament zu korrigieren.

Immerhin wird aber auch die Meinung vertreten, dass unitarisierende Fehlentwicklungen der Praxis vieler Jahre korrigiert worden seien.²⁸ Auch ein gewisser „Entlastungseffekt“ für den Bund durch die Verringerung der zustimmungspflichtigen Materien wird angenommen.²⁹ Auch eine Stärkung der Europafähigkeit des deutschen Föderalismus wird eher verneint. Nach *Eppler* bleibt nur der Weg, die

24 *Sturm*, Föderalismusreform 2006, 468.

25 Die „Entflechter“ kritisieren die insbesondere im kontinentaleuropäischen Raum übliche Aufgabenerledigung durch mehrere Kompetenzträger im Verbund, weil diese weder effizient noch transparent sei. Über dies würden im Falle eines Verbundsystems die handelnden Akteure vielmehr ihre gemeinsamen persönlichen Interessen verfolgen als die Interessen jener, die sie repräsentieren (sollten). In der Diskussion um die Föderalismusreform beschwor man immer wieder das Ziel, einen Ausweg aus der gegenwärtigen „Politikverflechtungsfalle“ zu finden. Es stellt sich jedoch bereits grundsätzlich die Frage, ob angesichts der wohl unmöglichen Entflechtung der Aufgaben eine Entflechtung der Entscheidungsstrukturen möglich ist (vgl. dazu *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 166 ff).

26 *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 6 ff.

27 *Reutter*, Regieren nach der Föderalismusreform, APuZ 50/2006, 17.

28 *Häberle*, Föderalismus-Modelle im kulturellen Verfassungsvergleich, ZÖR 2007, 51.

29 *Reutter*, Regieren nach der Föderalismusreform, 17.

europapolitische Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der bestehenden Strukturen zu verbessern.³⁰

Eine Reform der finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist ohnehin als eigene Stufe II der Föderalismusreform vorgesehen und soll nunmehr angegangen werden.³¹ Das Resultat ist derzeit völlig offen.

b) Bewertung der Föderalismusreform im Hinblick auf die aufgestellten Thesen zur Aufgabenverteilung im Bundesstaat

Es ist nicht zu übersehen, dass die Grundintention der Föderalismusreform, nämlich die Zuständigkeiten von Bund und Ländern zu entflechten, mit den oben aufgestellten Thesen konfliktieren. Dieser Widerspruch ist jedoch, wie aus dem Nachfolgenden erhellt, lediglich ein scheinbarer:

Zum einen zeigt bereits der Umstand, dass die Föderalismusreform ihr Ziel der Entflechtung von Zuständigkeiten nur um den Preis größerer Kasuistik erreichen konnte, dass es selbst in einem großen Bundesstaat wie in Deutschland nicht mehr möglich ist, große, kompakte Kompetenzfelder vorbehaltlos auf die eine oder andere Seite zuzuordnen. Die Komplexität der deutschen Kompetenzverteilung hat mit der Föderalismusreform deutlich zu- und nicht abgenommen. Die Kleinteiligkeit erreicht teilweise bereits österreichische Verhältnisse.

Zwar wurden die Rahmengesetzgebung (vergleichbar mit Art 12 B-VG) abgeschafft und die Tatbestände der konkurrierenden Gesetzgebung (dritte Säule!) reduziert, doch wurde mit dem neuen Instrument der abweichenden Gesetzgebung im Prinzip ein neuer Typus der konkurrierenden Gesetzgebung geschaffen, und zwar ein solcher, bei dem Landesrecht dem Bundesrecht vorgeht!

Die Reduktion der Materien in der konkurrierenden Gesetzgebung und die Beseitigung der Rahmengesetzgebung konnte nur dadurch bewirkt werden, dass Kompetenzfelder auseinander gerissen wurden.

30 *Eppler*, Föderalismusreform und Europapolitik, APuZ 50/2006, 23.

So erweist sich als Alternative zur Verflechtung lediglich die größere Kleinteiligkeit.

Ähnliches gilt für die Reduktion der Zustimmungsrechte des Bundesrates: Auch hier konnte das Ziel nur teilweise erreicht werden. In den „blockadenahen“ Bereichen, die finanzielle Angelegenheiten der Länder berühren, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates sogar ausgebaut.

Der Hinweis in der Literatur³², dass die Entflechtung zwischen Bund und Ländern solange nicht zielführend ist, als eine solche zwischen EU und Mitgliedstaaten nicht gelingt, trifft genau den Kern der Sache: Da in diesem Verhältnis bis auf Weiteres eine Entflechtung kaum realisierbar erscheint, werden infolge Entflechtungsbemühungen im nationalen Bereich unterlaufen.

Die Föderalismusreform bestätigt weiters die These, dass Aufgabenzuordnungen weitgehend kulturabhängig sind und eine Orientierung an konkreten Kriterien kaum möglich ist. So ist die weitgehende Übertragung der Bildungskompetenzen an die deutschen Länder weder unumstritten³³ noch argumentativ unanfechtbar. Ähnliche Bedenken mögen für die Landeskompetenzen hinsichtlich der „allgemeinen“ (!) Rechtsverhältnisse der Presse gelten.

Hingegen lassen sich aber zahlreiche Argumente gegen eine Bundeskompetenz in Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Jagdwesens formulieren, die aber in Deutschland im Gegensatz zu Österreich zumindest teilweise dem Bund zugeordnet werden, mit Abweichungsmöglichkeiten der Länder.

Die Aufgabenverteilung in Bundesstaaten ist zweifellos in den meisten Fällen ein Ausdruck spezifischer Gemengelagen von Macht, Traditionen, Kulturabhängigkeiten. Dies aber gerade deshalb, weil sich überzeugende Kriterien für die Zuordnung zur einen wie der anderen Ebene nicht formulieren lassen.

31 Dazu etwa *Ekardt/Buscher*, Föderalismusreform II: Reform der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen, DÖV 2007/3, 89 ff.

32 *Sturm*, Föderalismusreform 2006, 468.

33 *Münch*, Bildungspolitik als föderativer Streitpunkt: Die Auseinandersetzung um die Verteilung bildungspolitischer Zuständigkeiten in der Bundesstaatskommission, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hg): Jahrbuch des Föderalismus 2005. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2005) 153 ff.

5. Bewertung der im Österreich-Konvent vertretenen Modelle vor dem Hintergrund der Föderalismusreform

a) *Ent- und Verflechtung als gegenläufige Tendenzen*

Was die deutsche Föderalisreform und den Versuch einer österreichischen Verfassungsreform prima vista zu verbinden scheint, ist die Frage nach dem idealen Grad der Ent- bzw Verflechtung der jeweiligen bundesstaatlichen Ordnung, welche in beiden Staaten den Hintergrund für Diskussionen über konkrete Themen wie die künftige Kompetenzverteilung oder die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung bildete³⁴. Obwohl die Diskussion über diese grundlegende Frage Deutschland und Österreich gemeinsam war, verlief sie doch in entgegengesetzte Richtungen. Dies ist natürlich zu einem großen Teil in der unterschiedlichen Ausgangslage begründet. Während in Österreich weitgehend Einigkeit darüber herrschte, dass die Inflexibilität der gegenwärtigen Trennungsordnung überwunden werden müsse³⁵, war in Deutschland ganz eindeutig das Finden eines Auswegs aus der „Verflechtungsfalle“ das erklärte Ziel³⁶. Dabei sollte der seit Jahrzehnten beobachtbare deutsche Trend in die Richtung eines „unitarischen Bundesstaates“³⁷ bzw eines „kooperativen Föderalismus“³⁸, der durch ein bereitwilliges Abgeben von Länderkompetenzen im Austausch für Zustimmungsrechte der im Bundesrat vertretenen Landesregierungen auf Kosten der Landtage gekennzeichnet war³⁹, erstmals umgekehrt werden. Die im Österreich-Konvent propagierten Modelle ruhten hingegen mit Ausnahme des Fiedler-Entwurfs – in freilich unterschiedlich starkem Ausmaß – auf dem theoretischen Fundament der differenzierten Verflechtung, die eine Kooperation zwischen den Ebenen einer bundes-

34 Vgl die tabellarische Gegenüberstellung zwischen Deutschland und Österreich in diesen beiden Bereichen im Anhang.

35 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 05.11.2004, 13.

36 Vgl *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 6.

37 Vgl grundlegend *Hesse*, Der unitarische Bundesstaat (1962).

38 Vgl *Hesse*, Aspekte des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, in: *Ritterspach/Geiger* (Hg), Festschrift für Gebhard Müller (1970).

39 Vgl *Herzog*, Kooperation und Wettbewerb, APuZ 50/2006, 5.

staatlichen Ordnung jedenfalls in den Bereichen einer besonderen Betroffenheit der Regionen erfordert⁴⁰. Verschiedene in die österreichische Verfassungsreformdiskussion eingebrachte Modelle, namentlich der „Fiedler-Entwurf“, die Vorschläge der ÖVP, der Landeshauptleute und des Ausschussvorsitzenden Bußjäger, das Modell des SPÖ-Klubsekretärs Schnizer sowie die Positionen von Öhlinger, Wiederin und Funk⁴¹, sollen nun im Lichte der bisher aus der deutschen Föderalismusreform gewonnenen Erkenntnisse beurteilt werden.

b) Die Kompetenzzuordnung zwischen Politikfeldern und Kleinteiligkeit

Abgesehen vom dynamischen Zwei-Säulen-Modell Funks sahen alle Entwürfe hinsichtlich der Kompetenzverteilung eine mehr oder weniger breite dritte Säule vor. Während Fiedler in seinem Modell so wesentliche Aufgaben wie „Wirtschaft“, „Schule und Unterricht“ oder „Gesundheit“, die in anderen Bundesstaaten meist zwischen den Ebenen aufgeteilt sind, in die exklusive Zuständigkeit des Bundes verweist und folglich die dritte Säule relativ schmal bleibt⁴², sind die Konzepte von Öhlinger und Wiederin durch eine besonders breite dritte Säule gekennzeichnet, in der im Einklang mit der Mehrheitsmeinung im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents⁴³ auch die Generalklausel verortet sein sollte. Die beiden letztgenannten Modelle führen im Vergleich zum deutschen Trend in die entgegengesetzte Richtung, zumal dort die Generalklausel nach wie vor zu Gunsten der Länder ausgestaltet ist und die dritte Säule durch die Föderalismusreform verschlankt wurde, wobei der überwiegende Teil der vormals konkurrierenden Zuständigkeiten nicht dem Bund sondern den Ländern zugewiesen wurde⁴⁴. In Österreich sollte die bestehende Vielfalt an Kompetenztypen gemäß dem Mandat des Präsidiums des Österreich-Konvents vom 28.05. bzw 09.06.2004 ebenfalls auf drei oder eventuell

40 Vgl *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 168 f.

41 Vgl den Wortlaut all dieser Vorschläge auf der Homepage www.konvent.gv.at/materialien.

42 Diese Bundeslastigkeit wird dadurch weiter verstärkt, dass gemäß Art 94 des Fiedler-Entwurfs die Vollziehungszuständigkeit der Gesetzgebungszuständigkeit folgen soll.

43 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.04, 18.

44 Vgl oben Kap 3a.

sogar zwei Säulen reduziert werden. Inzugesessen sollten innerhalb der jeweiligen Säulen neue, nunmehr abgerundete, Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder) definiert und diesen die alten Tatbestände zugeordnet werden, um die Kleinteiligkeit der Kompetenzübertragungen zu überwinden⁴⁵.

Die mit dieser schwierigen Zuordnung verbundenen Probleme waren vor allem bei jenen Modellen besonders virulent, die nur eine vergleichsweise schmale dritte Säule (Fiedler) oder gar nur zwei Säulen (Funk) vorsahen. Dies ist insofern wenig überraschend, als sich die Notwendigkeit einer angemessen breiten dritten Säule gerade aus der Unmöglichkeit der Entflechtung bestimmter Politikfelder mit Mehrebenencharakter wie etwa des Bildungswesens ergibt⁴⁶. Da sehr viele Materien sowohl gesamtstaatliche als auch regionale Aspekte aufweisen, ist deren trennscharfe Abgrenzung und Aufteilung nach dem Prinzip „entweder-oder“ wohl illusorisch, was nicht zuletzt auch durch unklare Zuordnungen im Entwurf Fiedlers und die mit dem zwangsläufig hohen Abstraktionsniveau verbundene Unschärfe der Kompetenzbegriffe sowie deren oft parallele Zuweisung in beide Säulen demonstrieren wird⁴⁷. Dieser Mehrebenencharakter der meisten Politikfelder wurde auch in der im Zuge der Föderalismusreform verfolgten Strategie der deutschen Länder, die auf eine scharfe Trennung und vollständige Übertragung ganzer „Lebenssachverhalte“ von politischer und wirtschaftlicher Bedeutung in ihren Zuständigkeitsbereich abzielte, nicht berücksichtigt. An Stelle ganzer Politikfelder wurden den Ländern letztlich auch nur isolierte Kompetenzen in eng umschriebenen Bereichen zugewiesen. So blieb beispielsweise von der ursprünglich geforderten allgemeinen Zuständigkeit für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik letztlich nur noch „das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte (Art 74 Abs 1 Z 11 GG neu)⁴⁸ übrig. Dass der nach dem Prinzip der

45 Vgl www.konvent.gv.at/materialien/mandate.

46 Vgl *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 118.

47 Vgl *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 127 und 130.

48 Weitere Beispiele für die Reduzierung von anfänglich von den Ländern geforderten ganzen Politikfeldern auf Einzelzuständigkeiten bilden die Umweltpolitik und die Sozialpolitik (vgl *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 10).

Kompetenztrennung erfolgte Versuch einer Entflechtung in Deutschland schließlich ein erhöhtes Maß an Kleinteiligkeit der Kompetenzen bewirkte, ist wohl noch auf einen zweiten Grund zurückzuführen. Wenngleich die geringeren administrativen und finanziellen Kapazitäten der kleinen Länder wie Saarland oder Bremen auch als willkommener Grund dienen mögen, diese nicht mit allzu vielen und großen Zuständigkeitsbereichen zu „belasten“, setzt diese auch auf Österreich übertragbare Problematik doch bestimmte reale Grenzen⁴⁹. Abgerundete und notwendigerweise extensiv formulierte Kompetenzfelder, wie sie in den bereits erwähnten Mandaten des Präsidiums des Österreich-Konvents postuliert wurden, stoßen hingegen als Alternative zur Kleinteiligkeit insbesondere in einem Kleinstaat wie Österreich auf das Problem, dass sie nicht als regionale Angelegenheiten wahrgenommen werden und deshalb bereits die Tendenz zur Zentralisierung in sich tragen⁵⁰.

c) Modelle der Rechtssetzung in der „dritten Säule“

Wie bereits erwähnt wurde, sehen nahezu alle im Österreich-Konvent propagierten Entwürfe ebenso wie das aktuelle deutsche Grundgesetz ein Drei-Säulen-Modell vor. Doch auch der Unterschied dieser Konzepte zum einzigen Zwei-Säulen-Modell (*Funk*) ist letztlich nicht grundsätzlich, sondern graduell, zumal hier die notwendige Flexibilität, die sonst durch eine dritte Säule gewährleistet wird, mittels anderer dynamisierender Mechanismen erreicht werden muss. Während ein derartig flexibles Zwei-Säulen-Modell auf Grund von extensiv formulierten Kompetenztatbeständen und der Unmöglichkeit trennscharfer Abgrenzungen die Gefahr der mangelnden Rechtssicherheit in sich birgt, ist einem starren Zwei-Säulen-Modell ein Zug zur Zentralisierung immanent. Zugespitzt formuliert bliebe also die Wahl zwischen einem verkappten Drei-Säulen-Modell mit erhöhter Unsicherheit

49 Vgl. *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 11; *Hinterseh*, Die Diskussion um eine neue Bundesverfassung für die Republik Österreich – eine Betrachtung aus dem Nachbarland, in: Hrbek/Eppler (Hg), Die unvollendete Föderalismusreform (2005) 178.

50 Vgl. *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 115.

und einem verkappten Ein-Säulen-Modell zu Gunsten des Bundes⁵¹. Zieht man daraus die Schlussfolgerung, dass ein echtes Drei-Säulen-Modell letztlich alternativlos bleibt, so stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der dritten Säule.

ca) Ziel- und Rahmengesetzgebung des Bundes

Wie in Deutschland entschied sich auch im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents bei der grundsätzlichen Wahl zwischen dem Zusammenspiel einer Ziel- bzw Rahmengesetzgebung des Bundes mit einer Ausführungsgesetzgebung der Länder auf der einen Seite und einer konkurrierenden Gesetzgebung auf der anderen Seite eine Mehrheit für letzteres. Die von Bußjäger vorgeschlagene teilweise Verpflichtung des Bundes zur Beschränkung auf eine Ziel- und Rahmengesetzgebung, die eine tatsächliche Aufgabenerfüllung nach dem Subsidiaritätsprinzip ermöglichen würde, stieß hingegen größtenteils auf Ablehnung⁵². Dies ist wohl nicht zuletzt auch auf die negativen Erfahrungen mit der gegenwärtigen Grundsatzgesetzgebung zurückzuführen, die der Ausführungsgesetzgebung kaum gestalterischen Spielraum lässt.

cb) Konkurrierende Gesetzgebung

Im Rahmen der Modelle einer konkurrierenden Gesetzgebung steht man, sofern eine Anwendung der lex posterior-Regel vermieden werden soll, vor der grundsätzlichen Wahl einer expliziten Vorrangregelung zu Gunsten des Bundes oder in Gestalt einer „opting out“-Klausel zu Gunsten der Länder. Letztere Alternative, die in der deutschen Föderalismuskommission als potenzielle Chance für die Länder positive Beachtung gefunden hatte und in Österreich in Form der „Lex Starzynski“ des Art 15 Abs 9 B-VG⁵³ bereits ansatzweise vorhanden wäre, wurde im Österreich-Konvent kaum rezipiert und der diesbezügliche Vorschlag Bußjägers von

51 Vgl *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 132.

52 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.04, 18 f.

53 Die „Lex Starzynski“ ermöglicht den Ländern die Erlassung abweichender Vorschriften im Bereich des Zivil- und Strafrechts, soweit dies zur Regelung von Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereichs erforderlich ist.

einer Mehrheit abgelehnt⁵⁴. Während in Österreich jedoch die Abweichungs-
gesetzgebung auf Grund der Bundeslastigkeit der meisten Vorschläge schon grund-
sätzlich abgelehnt wurde, kam die Kritik an dem mit der Föderalismusreform ein-
geführten deutschen Modell aus einer ganz anderen Richtung. So bemängelte
insbesondere *Fritz W. Scharpf*, dass das von ihm mit *Arthur Benz* und *Ursula*
Münch propagierte Konzept konditionierter Abweichungsrechte, das einer all-
gemeinen Befreiung des Bundes von den Restriktionen des Art 72 Abs 2 GG das
Recht der Länder zu einer vom Bund nur mit Zustimmung des Bundesrates
beeinspruchbaren abweichenden Gesetzgebung gegenübergestellt hatte, letztlich
zu Ungunsten der Länder auf die wenigen Abweichungsrechte des Art 72 Abs 3
GGneu reduziert wurde⁵⁵. In Österreich blieb durch die breite, schon prinzipielle
Ablehnungsfront gegenüber einer „opting out“-Klausel nur das Modell einer kon-
kurrierenden Gesetzgebung zu Gunsten des Bundes übrig. Dies warf die Frage
nach den materiellen und prozeduralen Kriterien der Rechtssetzung im Bereich der
dritten Säule auf.

Sollte das Zugriffsrecht des Bundes allein von dessen subjektivem Ermessen ab-
hängen oder – etwa wie teilweise vorgeschlagen⁵⁶ nach deutschem Vorbild – an
objektive Bedingungen gebunden werden? Gemäß Art 72 Abs 2 GGneu kommt
dem Bund nämlich in bestimmten Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung
nur dann das Gesetzgebungsrecht zu, „wenn und soweit die Herstellung gleich-
wertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und
Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Rege-
lung erforderlich macht“. Im Zusammenhang mit einer derartigen Bindung an ob-
jektive Kriterien stellt sich zwangsläufig die Frage, ob man einem Verfassungs-
gericht eine aktive und gestalterische Rolle überantworten will, zumal eine Ent-
scheidung nach Maßgabe der von ihm ausgelegten Kriterien letztlich ihm obliegt.
Die Rechtsprechung des deutschen BVerfG zur Erforderlichkeitsklausel des Art 72

54 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.04, 15.

55 Vgl *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 11.

56 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 05.11.04, 107.

Abs 2 GG ist in jüngster Zeit besonders restriktiv⁵⁷, was auch die Verhandlungsposition des Bundes im Zuge der Föderalismusreform maßgeblich schwächte⁵⁸. Wie der österreichische Verfassungsgerichtshof mit einer solchen Erforderlichkeitsklausel umginge, lässt sich schwer einschätzen. Im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents wurden jedenfalls von einigen Mitgliedern objektive Kriterien mit dem Argument der Verschiebung der Kompetenzzuweisung an den VfGH schon grundsätzlich abgelehnt, während andere eine Erforderlichkeitsklausel nach deutschem Vorbild und wieder andere eher vereinzelte Stimmen eine Subsidiaritätsklausel forderten⁵⁹. Nach Ansicht der Mehrheit sollte die Inanspruchnahme der Rechtssetzungskompetenz durch den Bund im Bereich der dritten Säule jedoch im Rahmen eines politischen Verhandlungsverfahrens geklärt werden, in dem dann unter Umständen objektive Kriterien als Orientierungspunkte dienen sollten⁶⁰. In den Modellen von *Öhlinger* und *Wiederin* findet sich hingegen keine inhaltliche Bindung der Gesetzgebung des Bundes in der dritten Säule, wobei auch auf einen Ausgleich der Schwächung der Länder durch eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates verzichtet wird.

Prozedurale Kriterien, die den Ländern effektive Mitbestimmung garantieren, sind jedoch im Rahmen einer dritten Säule ganz allgemein und bei deren Ausgestaltung als konkurrierende Gesetzgebung zu Gunsten des Bundes noch umso mehr erforderlich, da auf diese Weise eine Beschränkung des Bundes auf ein Mindestmaß an einheitlichen Regelungen und folglich ein angemessener Spielraum für die Länder erreicht werden soll⁶¹. In dieser Hinsicht stimmen die in Deutschland gemachten Erfahrungen allerdings wenig zuversichtlich, zumal dort ganz im Sinne des Exekutivföderalismus von den Beteiligungsmöglichkeiten auf Bundesebene die Landesregierungen zu Ungunsten der Landtage profitierten und den Ländern letzt-

57 Vgl insbesondere BVerfG, 2 BvF 2/02 vom 27.07.04, mit dem die Einführung einer „Juniorprofessur“ durch das Hochschulrahmengesetz mangels Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Art 72 Abs 2 GG für verfassungswidrig erklärt wurde.

58 Vgl *Scharpf*, Föderalismusreform: Weshalb wurde so wenig erreicht?, APuZ 50/2006, 9.

59 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.04, 19 f.

60 Vgl den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.04, 20 f.

61 Vgl *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 132.

lich kaum größere gestalterische Freiheit zukam⁶². Im Gegensatz zu den Vorschlägen von *Fiedler*, *Öhlinger* und *Wiederin*, die keine wesentliche Aufwertung des Bundesrates aufweisen, beinhalteten andere im Österreich-Konvent vorgebrachte Konzepte eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Länder in der dritten Säule. Neu ist dabei, dass nicht mehr allein auf einen Ausbau der Kompetenzen der von parteipolitischem Stimmverhalten bestimmten Zweiten Kammer und damit auf eine Reform der bestehenden indirekten Mitwirkung der Länder vertraut wurde, sondern mit der Ergänzung des Bundesrates durch eine direkte Mitwirkung der Länder ein ganz anderer Weg eingeschlagen wurde. So sollte nach dem Modell von *Schnizer* für manche Angelegenheiten der dritten Säule sogar die Zustimmung aller Länder erforderlich sein. Durch die Zuordnung der meisten und bedeutendsten Materien zu einem zweiten Bereich, der ebenso wie die Kompetenzfeststellung bezüglich der Angelegenheiten der dritten Säule wiederum nur einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen sollte, wird jedoch die Länderfreundlichkeit dieses Ansatzes getrübt. Demgegenüber wurden von der ÖVP, den Landeshauptleuten und vom Ausschussvorsitzenden *Bußjäger* leicht variierte Modelle einer konkurrierenden Gesetzgebung mit „doppelter Mehrheit“ vorgeschlagen. Der von den Landeshauptleuten favorisierte Entwurf sah für die dritte Säule eine Zustimmung des Bundesrates und von mindestens sieben Ländern vor, während das von der ÖVP und *Bußjäger* geforderte Konsensquorum lediglich auf eine Mehrheit der beteiligten Länder abstellte. Naturgemäß stieß das Konzept der „doppelten Mehrheit“ insbesondere auf Seiten des Bundes auf Ablehnung, was meist mit der Gefahr von potenziellen Blockaden durch die Länder gegenüber notwendigen Reformen begründet wurde⁶³. Im Modell der „doppelten Mehrheit“ wird freilich mit der direkten Mitwirkung der Länder das Problem der parteipolitischen Durchformung der Zweiten Kammer umgangen⁶⁴. Das letztlich also ohne echte Alternative bleibende Verfahren der „doppelten Mehrheit“ würde durch das Erfordernis einer

62 Vgl. *Schneider*, Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Gliedstaaten aus deutscher Sicht, in: Bertelsmann-Kommission „Verfassungspolitik & Regierungsfähigkeit“ (Hg), Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Gliedstaaten (2001) 33.

63 Vgl. den Bericht des Ausschusses 5 vom 05.11.04, 15.

64 Vgl. *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006) 171.

Zustimmung der Länder im Grunde eine ähnliche Funktion erfüllen wie die quasi-direkte Mitwirkung der deutschen Landesregierungen über die an ihre Anweisungen gebundenen Bundesratsmitglieder. Dies rief im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents schon Warnungen vor den Blockadefahren einer deutschen Verhältnissen entsprechenden Politikverflechtung hervor. Einmal mehr zeigt sich jedoch auch bei der Betrachtung der konkreten Ausgestaltung der dritten Säule aus dem Vergleich der konkurrierenden Gesetzgebung mit „doppelter Mehrheit“ mit der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsmöglichkeit in Deutschland die bereits zu Beginn erwähnte gegenläufige österreichische Tendenz in die Richtung einer stärkeren Verflechtung.

6. Die Kompetenzverschiebungen in der Föderalismusreform in Deutschland und ihre Aussagekraft für Österreich

Die Kompetenzverschiebungen zugunsten der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes in Art 73 GG sind weitgehend Resultat des Aufstiegs des Sicherheitsstaates mit den ihm immanenten Zentralisierungstendenzen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit. Für die österreichische Diskussion ist daraus allenfalls eine Bestätigung der bestehenden Kompetenzrechtslage zu gewinnen, da diese Aufgaben bereits in die Zuständigkeit des Bundes fallen (vgl dazu auch die Darstellung in Anhang I).

Bei den Kompetenzverschiebungen zugunsten der Länder, die hauptsächlich zu Lasten der konkurrierenden Gesetzgebung (Art 74, 74a GG) erfolgte, fällt auf, dass ein Teil dieser Kompetenzen in Österreich bereits zu den Länderzuständigkeiten gehörten (zB Grundverkehr, Heimrecht, Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten). Hier kann aus der Föderalismusreform ebenfalls eine gewisse Bestätigung der Kompetenzrechtslage abgeleitet werden.

Die Übertragung der Flurbereinigung in die Generalklausel kann ebenfalls als ein Argument für eine „Verlängerung“ dieser Materie gesehen werden.

Vor dem Hintergrund der österreichischen Diskussion kommt eine Übertragung des „Strafvollzugs“ in die Länderkompetenz wohl kaum in Frage, ebenso wenig die

Zuständigkeit im „Versammlungsrecht“. Interessantere Ansätze bilden dagegen die den Ländern in Deutschland nunmehr zukommenden Zuständigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts (Ladenschluss, Gaststätten, ...), was freilich für Österreich im Ergebnis ebenso eine Illusion wäre.

Die in der abweichenden Gesetzgebung angesiedelten Kompetenzen der Raumordnung, des Jagdrecht und des Naturschutzes sind in Österreich Kernkompetenzen der Generalklausel. Angesichts dieser Tatsache mag die in Deutschland getroffene Kompetenzzuordnung überraschen. Diese ist jedoch Resultat der vorangegangenen Rechtslage, die diese Materien der abgeschafften Rahmengesetzgebung zugewiesen hatte. Angesichts der in Österreich durchaus bewährten Rechtslage auf diesen Gebieten erscheint eine Änderung der Kompetenzzuordnung kaum angebracht. Auch die Überlegungen des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents führten zum einvernehmlich erzielten Ergebnis, an der Zuständigkeit der Länder in diesen Angelegenheiten nichts zu ändern.

Auch die mit der Föderalismusreform erfolgte vollständige Abrundung der Bildungszuständigkeit bei den Ländern ist auf Österreich nicht zu übertragen.

Im Ergebnis zeigt die Analyse auf, dass die inhaltlichen Kompetenzänderungen in Deutschland für die Diskussion in Österreich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kaum geeignete Anhaltspunkte bieten. Die auf den jeweiligen Kompetenzzuordnungen aufbauenden Rechtskulturen erscheinen zu unterschiedlich.

7. Zusammenfassung

Die im Rahmen der Föderalismusreform in Deutschland erzielten Lösungen sind, wie es in der Natur der Sache liegt, politische Kompromisse. Sie sind auch aus, wenngleich nicht gänzlich, so doch wesentlich verschiedenen Rahmenbedingungen hervorgegangen als dies in Österreich gegenwärtig der Fall ist. So war in der Föderalismusreform in Deutschland doch im Wesentlichen unbestritten, dass die Reform den Föderalismus und folglich die eigene Gestaltungskraft der Länder stärken sollte.

Dennoch können einige wichtige Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die deutsche Föderalismusreform versuchte, den Weg der Entflechtung zu gehen und hat dabei die engen Grenzen, die im europäischen Mehrebenensystem diesem bundesstaatstheoretischen Idealmodell gezogen sind, erfahren.
- Eine Zuweisung großer Kompetenzfelder an eine der beiden legislativen Ebenen im Bundesstaat ist vor diesem Hintergrund kaum mehr denkbar. Will man Kompetenzentflechtung, ist dies praktisch nur durch kleinteilige Kompetenzzuweisungen, wie dies in der österreichischen Bundesverfassung seit ihrem Entstehen üblich ist, möglich. Mit anderen Worten: Entflechtung und übersichtliche Kompetenzordnung stehen miteinander in einem Widerspruch.
- In inhaltlicher Sicht liefern die Kompetenzverschiebungen in Deutschland, die in erster Linie die Länderzuständigkeiten stärkten, kaum geeignete Anhaltspunkte für die Diskussion in Österreich. Die auf den jeweiligen Kompetenzordnungen aufbauenden Rechtskulturen erscheinen zu unterschiedlich.
- Die Föderalismusreform hat das interessante Modell der abweichenden Gesetzgebung kreiert, das nun zu erproben sein wird. Es ist ein Gegenkonzept zum unitarischen Bundesstaat, das auch für Österreich zu empfehlen wäre.
- Auch die Föderalismusreform unterstreicht, dass angesichts des legislativen Schwergewichts der Bundesebene auf eine effiziente Ländermitwirkung nicht verzichtet werden kann. Aus diesem Grund stößt auch eine Reduzierung von Blockademöglichkeiten im Bundesrat, wenn dieses Organ einen Sinn haben soll, auf ihre Grenzen.
- Es wird deutlich, dass auch und gerade im Mehrebenensystem Europäische Union Raum für eine regionale Gesetzgebung vorhanden ist, wobei dem Gedanken des föderalistischen Wettbewerbs offenbar größere Bedeutung als in der Vergangenheit beigemessen wird.

ANHANG I

Vergleich der legislativen Kompetenzverteilung in Österreich und Deutschland auf der Grundlage der Kompetenztatbestände des B-VG

Der Vergleich beschränkt sich auf die in den Kompetenzartikeln Art 10 bis 12, 14, 14a, 21 aufgelisteten Kompetenztatbestände sowie die wichtigsten Inhalte der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG. Ausgenommen ist weiters der Bereich der Finanzverfassung.

Zum besseren Verständnis wurden die maßgeblichen Kompetenzartikel des Grundgesetzes (Art 72 bis 75) wie folgt hervorgehoben:

fett = ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art 73 GGalt und GGneu)

fett und kursiv = konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen (Art 74 sowie 74a GGalt und Art 74 GGneu)

kursiv = konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen mit Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung (Art 72 GGneu)

normal = Rahmengesetzgebung des Bundes (Art 75 GGalt)

KOMPETENZ-FELD	B-VG	GGalt	GGneu
A. AUSSCHLISSLICHE BUNDESGESETZGEBUNG			
BUNDESVERFASSUNG	Art 10/1/1: Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;	Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des Grundgesetzes ergibt sich aus Art 79 GG. Die Regelung der Wahl zum Bundestag aus Art 38 GG. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist Bundeskompetenz auf Grund von Art 94 GG.	Keine Änderung.
	Art 10/1/6: ... Verwaltungsgerichtsbarkeit; ...	Aus Art 95 GG ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Bundesverwaltungsgerichtes. Im Übrigen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit Ländersache (Generalklausel gemäß Art 70 GG).	Keine Änderung.
	Art 10/1/18: Wahlen zum Europäischen Parlament.	Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten...	Keine Änderung.
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER LÄNDER	Art 10/1/2: äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland;	Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; Art 73/5: die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs	Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; Art 73/5: die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und

	Zollwesen;	und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; Art 74/17: die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz;	den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; Art 74/17: die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz;
BUNDESFINANZEN	Art 10/1/4: Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;	Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Bundesfinanzen ergibt sich aus Art 104a ff GG, die ausschließliche Gesetzgebungshoheit des Bundes über die Zölle und Finanzmonopole aus Art 105 Abs 1 GG.	Keine Änderung.
	Art 10/1/17: Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge;	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
STATISTIK FÜR ZWECKE DES BUNDES	Art 10/1/13: ... Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; ...	Art 73/11: die Statistik für Bundeszwecke;	Art 73/11: die Statistik für Bundeszwecke;

ORGANISATION UND DIENSTRECHT DES BUNDES	Art 10/1/14: Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; ...	Der Bund hat gemäß Art 73 Z 10 die ausschließliche Gesetzgebung über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, die internationale Verbrechensbekämpfung sowie die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in bestimmten Bereichen (Kriminalpolizei, Verfassungsschutz, und Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden). Der Rest ist Kompetenz der Länder.	Die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes wurde in Art 73 Z 9a auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt erweitert, sofern eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ansucht.
	Art 10/1/16: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten ;	Art 73/8: die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;	Art 73/8: die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
	Art 10/1/13: ... Stiftungs- und Fondswesen , soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;	Organisationshoheit von Bund und Ländern.	Keine Änderung.
	Art 10/1/13: wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst ; ...	Organisationshoheit von Bund und Ländern.	Keine Änderung.

STAATSBÜRGER- SCHAFT, PERSONEN- STANDSWESEN UND AUFENTHALT	<p>Art 10/1/3: Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Passwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;</p>	<p>Art 73/3: die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</p> <p>Art 74/4: das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;</p> <p>Art 74/6: die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;</p> <p>Art 75/5: das Melde- und Ausweiswesen;</p>	<p>Art 73/3: die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</p> <p>Art 74/4: das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;</p> <p>Art 74/6: die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;</p>
	<p>Art 10/1/7: ... Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; ...</p>	<p>Art 74/2: das Personenstandswesen;</p>	<p>Art 73/3: die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</p> <p>Art 74/2: das Personenstandswesen;</p>
	<p>Art 11/1/1: Staatsbürgerschaft;</p>	<p>Art 73/2: die Staatsangehörigkeit im Bunde;</p>	<p>Art 73/2: die Staatsangehörigkeit im Bunde;</p>
DATENSCHUTZ	<p>Art 1/2/1 DSG: Bundessache ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.</p>	<p>Art 74/1 Bestandteil von Kompetenzen wie dem Recht der Wirtschaft (11) oder dem bürgerlichen Recht (1).</p>	Keine Änderung.

GELDWIRTSCHAFT UND KAPITALVERKEHR	<p>Art 10/1/5: Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; ...</p>	<p>Art 73/4: das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;</p> <p>Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);</p>	<p>Art 73/4: das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;</p> <p>Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;</p>
WAHRUNG DER ÄUSSEREN SICHERHEIT UND ZIVILDIENTST	<p>Art 10/1/15: militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; ...</p>	<p>Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;</p> <p>Art 74/9: die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;</p> <p>Art 74/10: die Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</p> <p>Art 74/10a: die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und</p>	<p>Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;</p> <p>Art 74/9: die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;</p> <p>Art 73/13: die Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</p> <p>Art 74/10: die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und</p>

		Opfer von Gewaltherrschaft;	Opfer von Gewaltherrschaft;
WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT	<p>Art 10/17: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; ... Versammlungsrecht; ... Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;</p>	<p>Art 73/10: die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder</p> <p>a) in der Kriminalpolizei b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;</p> <p>Art 74/4a: das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</p>	<p>Art 73/10: die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder</p> <p>d) in der Kriminalpolizei e) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und f) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;</p> <p>Art 73/12: das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</p>
			<p>Art 73/9a: die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste</p>

			Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
	<p>Art 10/1/14: Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;</p>	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
ZIVILRECHTSWESEN, JUSTIZPFLEGE UND JUSTIZSTRAFRECHT	<p>Art 10/1/6: Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; ... Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die</p>	<p>Art 74/1: das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p> <p>Art 74/14: das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;</p> <p>Art 74/15: die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;</p>	<p>Art 74/1: das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p> <p>Art 74/14: das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;</p> <p>Art 74/15: die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;</p>

	in den selbständigen Wirkungsbe- reich der Länder fallen; Ange- legenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;		
	Art 10/1/7: Vereins- und Versammlungsrecht;	Art 74/3: das Vereins- und Versammlungs- recht;	Art 74/3: das Vereinsrecht;
	Art 10/1/11: Sozial- und Vertragsversiche- rungswesen;	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Berg- bau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privat- rechtliches Versicherungs- wesen);	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Berg- bau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privat- rechtliches Versicherungs- wesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gast- stätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
KARTELLWESEN UND WETTBEWERBSRECHT	Art 10/1/8: ... Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; ...	Art 74/16: die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;	Art 74/16: die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
WIRTSCHAFTLICHE SCHUTZRECHTE	Art 10/1/6: ... Urheberrecht; ...	Art 73/9: den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Ver- lagsrecht;	Art 73/9: den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Ver- lagsrecht;
	Art 10/1/8: ... Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patent- anwälte; ...	Art 73/9: den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Ver- lagsrecht;	Art 73/9: den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Ver- lagsrecht;

<p>WIRTSCHAFTS- LENKUNG UND LANDWIRTSCHAFT- LICHE MARKT- ORDNUNG</p>	<p><u>Art 10/1/12:</u> Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;</p>	<p><u>Art 74/17:</u> die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p><u>Art 74/20:</u> den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p>	<p><u>Art 74/17:</u> die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p><u>Art 74/20:</u> das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p>
<p>GEWERBE UND INDUSTRIE</p>	<p><u>Art 10/1/8:</u> Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; ... Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;</p>	<p><u>Art 74/11:</u> das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);</p>	<p><u>Art 74/11:</u> das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaulstellungen von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;</p>

	<p>Art 11/1/2: berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;</p>	<p>Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>VERKEHR</p>	<p>Art 10/1/9: Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; ...</p>	<p>Art 73/6: den Luftverkehr; Art 73/6a: den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege; Art 74/21: die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen; Art 74/22: den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen</p>	<p>Art 73/6: den Luftverkehr; Art 73/6a: den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege; Art 74/21: die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen; Art 74/22: den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen</p>

		für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen; Art 74/23: die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;	für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen; Art 74/23: die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
	Art 11/1/4: Straßenpolizei;	Art 74/22: den Straßenverkehr ...	Art 74/22: den Straßenverkehr ...
	Art 11/1/6: Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;	Art 74/21: die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;	Art 74/21: die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
ARBEITSRECHT	Art 10/1/11: Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; ... Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;

SOZIALVER- SICHERUNGSWESEN	Art 10/1/11: ... Sozialversicherungswesen; ...	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
NORMUNGSWESEN; TECHNISCHE STANDARDISIERUNG UND TYPISIERUNG; EICH- UND VER- MESSUNGSWESEN	Art 10/1/5: Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungsweesen;	Art 73/4: das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;	Art 73/4: das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
	Art 10/1/10: ... Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; ... Vermessungsweesen;	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenweesen, privatrechtliches Versicherungsweesen); Art 70/1: Vermessungsweesen Teil der Generalklausel.	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenweesen, privatrechtliches Versicherungsweesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte; im übrigen keine Änderung.
MEDIEN UND NACH- RICHTENÜBER- TRAGUNG	Art 10/1/6: ... Presseweesen; ...	Art 75/2: die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films;	Art 70/1: Angelegenheit der Generalklausel.
	Art 10/1/9: ... Post- und Fernmeldeweesen; ...	Art 73/7: das Postweesen und die Telekommunikation;	Art 73/7: das Postweesen und die Telekommunikation;

	<p>Art 1/2 BVG Rundfunk: Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen.</p>	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
KIRCHEN UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN	<p>Art 10/1/13: ... Angelegenheiten des Kultus; ...</p>	Art 140 GG iVm Art 137 Weimarer Reichsverfassung: Zuständigkeit der Länder zur Erlassung näherer Bestimmungen über die Religionsgesellschaften .	Keine Änderung.
KULTURELLE EINRICHTUNGEN DES BUNDES	<p>Art 10/1/13: ... Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; ...</p>	<u>Art 75/6:</u> den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland.	Art 73/5a: den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
GESUNDHEITSWESEN AUSGENOMMEN HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN UND REGIONALE UND ÖRTLICHE GESUNDHEITSDIENSTE	<p>Art 10/1/12: Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindegesundheitsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; ... Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; ...</p>	<p>Art 74/17: die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>Art 74/19: Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Be-</p>	<p>Art 74/17: die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>Art 74/19: Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens,</p>

		<p>täubungsmitteln und Giften;</p> <p><u>Art 74/20:</u> den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p> <p><u>Art 74/26:</u> die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben;</p>	<p>der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;</p> <p><u>Art 74/20:</u> das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p> <p><u>Art 74/26:</u> die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;</p>
<p>VETERINÄRWESEN</p>	<p><u>Art 10/1/12:</u> ... Veterinärwesen; ...</p>	<p><u>Art 74/19:</u> Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;</p>	<p><u>Art 74/19:</u> Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;</p>

ÖFFENTLICHES WOHNUNGSWESEN UND ASSANIERUNG	Art 11/1/3: Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhausassanierung	Art 74/18: den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;	Art 74/18: den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
	Art 11/1/5: Assanierung	Bestandteil des Wohnungswesens (siehe oben)	Angelegenheit der Generalklausel der Länder.
ELEKTRIZITÄTSWESEN	Art 10/1/10: ... Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; ...	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhalle, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
UMWELTSCHUTZ	Art 10/1/9: ... Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;	Art 74/1 und 75: Annexmaterie zu den Umweltkompetenzen des Bundes.	Art 74/1/Art 72/3: Annexmaterie zu den nunmehr ausgedehnten Umweltschutzkompetenzen des Bundes, jedoch Abweichungsrechte der Länder gemäß Art 72/3.

	<p><u>Art 10/1/12:</u> ... Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; ...</p>	<p><u>Art 74/24:</u> die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>	<p><u>Art 74/24:</u> die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>
	<p><u>Art 11/1/7:</u> Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist ...</p>	<p><u>Art 74/1 und 75:</u> Annexmaterie zu den Umweltkompetenzen des Bundes.</p>	<p><u>Art 74/1/Art 72/3:</u> Annexmaterie zu den nunmehr ausgedehnten Umweltschutzkompetenzen des Bundes, jedoch Abweichungsrechte der Länder gemäß Art 72/3.</p>
<p>WASSER-, FORST- UND BERGWESEN</p>	<p><u>Art 10/1/10:</u> Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; ...</p>	<p><u>Art 74/11:</u> das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);</p> <p><u>Art 75/4:</u> Die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;</p>	<p><u>Art 74/11:</u> das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;</p> <p><u>Art 74/32:</u> den Wasserhaushalt;</p> <p><u>Art 72/3/5:</u> den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);</p>

ABFALLWIRTSCHAFT	Art 10/1/12: ... Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, ...	Art 74/24: die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);	Art 74/24: die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
TIER- UND PFLANZENSCHUTZ	Art 11/1/8: Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei	Art 74/20: den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;	Art 74/20: das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
KULTURGÜTERSCHUTZ	Art 10/1/13: ... Denkmalschutz; ...	Angelegenheit zur Generalklausel der Länder	Art 73/5a: Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland. Im Übrigen Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.
SCHULWESEN	Art 14/1: Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen	Art 73/13: die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung; im Übrigen Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Art 73/13: die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

	nicht die im Art 14a geregelten Angelegenheiten.		
	<p>Art 14/5:</p> <p>Abweichend von den Bestimmungen der Abs 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingliedert sind;</p> <p>b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit a genannten Übungsschulen bestimmt sind;</p> <p>c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.</p>	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
	<p>Art 14/9:</p> <p>Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Ge-</p>	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.

	<p>meinden und zu Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.</p>		
	<p>Art 14a/2: Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen; b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal; c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind; d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit a bis c genannten Schulen 	<p>Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

	<p>bestimmt sind;</p> <p>e) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit a bis d genannten Einrichtungen;</p> <p>f) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen;</p> <p>g) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.</p>		
--	--	--	--

B. SUBJEKTIVE BEDARFSKOMPETENZEN

UMWELTSCHUTZ	Art 11/1/7: ... soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben (Anm.: die einer UVP bedürfen)	Keine Entsprechung, da Verfahrensrecht (Teil der Organisationshoheit).	Keine Änderung.
VERWALTUNGSVERFAHREN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES VERWALTUNGSSTRAFRECHTS, VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN	Art 11/2: Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren , die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.	Keine Entsprechung, da Verfahrensrecht Teil der Organisationshoheit.	Keine Änderung.

	<p>Art 11/6: Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Artikel 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs 4.</p>	<p>Keine Entsprechung, da Verfahrensrecht Teil der Organisationshoheit.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
--	--	---	------------------------

C. OBJEKTIVE BEDARFSKOMPETENZEN

ABFALLWIRTSCHAFT	<p>Art 10/1/12: ... hinsichtlich anderer Abfälle (Anm.: als gefährliche Abfälle) nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist;</p>	<p>Art 74/24: die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>	<p>Art 74/24: die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>
WAHRUNG DER ÄUßEREN SICHERHEIT UND ZIVILDIENTST	<p>Art 10/1/15: aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;</p>	<p>Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;</p>	<p>Art 73/1: die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;</p>
UMWELTSCHUTZ	<p>Art 11/5: Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.</p>	<p>Art 74/24: die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>	<p>Art 74/24: die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p>

D. GRUNDSATZGESETZGEBUNG BUND, AUSFÜHRUNGSGESETZGEBUNG DER LÄNDER

JUGENDWOHLFAHRT	Art 12/1/1: ... Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; ...	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge;	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
SOZIAL- UND BEHINDERTENHILFE	Art 12/1/1: Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten; ...	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge;	Art 74/7: die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN	Art 12/1/1: ... Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen;	Art 74/19a: die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;	Art 74/19a: die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
ZIVILRECHTSWESEN, JUSTIZPFLEGE UND JUSTIZSTRAFRECHT	Art 12/1/2: öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
LANDWIRTSCHAFT	Art 12/1/3: Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;	Art 75/4: Die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;	Art 74/30: die Bodenverteilung; Art 72/3/3: die Bodenverteilung;
TIER- UND PFLANZENSCHUTZ	Art 12/1/4: Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;	Art 74/20: den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln und land- und	Art 74/20: das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegen-

		forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;	stände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
ELEKTRIZITÄTSWESEN	Art 12/1/5: Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft , Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);	Art 74/11: das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft , Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES ARBEITSRECHT	Art 12/1/6: Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;	Art 74/12: das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
SCHULWESEN	Art 14/3: Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien , die	Art 70/1: Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.

	<p>im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;</p> <p>b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;</p> <p>c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;</p> <p>d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.</p>		
	<p><u>Art 14a/4:</u> Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung</p> <p>a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

	<p>schulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;</p> <p>b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;</p> <p>c) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der unter Abs 2 lit b fallenden Schulen;</p> <p>d) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.</p>		
--	---	--	--

E. SONDERFORMEN

<p>ZIVILRECHTSWESEN, JUSTIZPFLEGE UND JUSTIZSTRAFRECHT</p>	<p><u>Art 10/2:</u> In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht ... kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 6, sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.</p>	<p><u>Art 74/1:</u> das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p>	<p><u>Art 74/1:</u> das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p>
<p>NORMUNGSWESEN; TECHNISCHE STANDARDISIERUNG UND TYPISIERUNG; EICH- UND VERMESSUNGSWESEN</p> <p>ELEKTRIZITÄTSWESEN</p>	<p><u>Art 10/2:</u> ... in den nach Absatz 1 Z 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 6, sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in</p>	<p>Keine Entsprechung des Kompetenztypus der delegierten Gesetzgebung.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

WASSER-, FORST- UND BERGWESEN	solchen Fällen ergehenden Ausführungs-gesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landes-regierung.		
SCHULWESEN	<p><u>Art 14/2:</u> Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	Keine Änderung.
	<p><u>Art 14a/3:</u> Soweit es sich nicht um die im Abs 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung,</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	Keine Änderung.

	<p>Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten</p> <p>a) des Religionsunterrichtes; b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.</p> <p>In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.</p>		
ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN	<u>Art 14b/1:</u> Bundessache ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,	<u>Art 74/1/11:</u> Recht der Wirtschaft ...	Keine Änderung.

	soweit diese nicht unter Abs 3 fallen.		
	<p>Art 14b/3:</p> <p>Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Abs 2 Z 2.</p>	Zuständigkeit der Gerichte (Landesvollziehung).	Keine Änderung.
LEX STARZYNSKI	<p>Art 15/9:</p> <p>Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.</p>	<p>Art 74/1:</p> <p>das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p>	<p>Art 74/1:</p> <p>das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</p>

F. AUSSCHLISSLICHE LANDESGESETZGEBUNG

GRUNDVERKEHR UND BODENRECHT	<p><u>Art 10/1/6:</u> ... Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen ...</p>	<p><u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;</p>	<p><u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;</p>
ÖFFENTLICHES WOHNUNGSWESEN UND ASSANIERUNG	<p><u>Art 11/1/3:</u> „Förderung des Wohnbaus und Wohnhaussanierung“</p>	<p><u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;</p>	<p><u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;</p>
SCHULWESEN	<p><u>Art 14/4:</u> Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, dass die Schulbe-</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

	<p>hörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen; ...</p>		
	<p><u>Art 14a/1:</u> Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

KATASTROPHENHILFE, FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN	<u>Art 10/1/12:</u> „Rettungswesen“;	<u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
VERANSTALTUNGEN UND ÖRTLICHE SICHERHEIT	<u>Art 15/2:</u> In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher-weise hervorgerufenen störenden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen.	<u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
	<u>Art 15/3:</u> Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schau- stellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden wenigstens die Über-	<u>Art 70/1:</u> Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.

	wachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.		
ORGANISATION DES LANDES UND DER GEMEINDEN	Art 15/10: Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.	Art 70/1: Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
DIENSTRECHT DES LANDES UND DER GEMEINDEN	Art 21/1: Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs 2 und Art 14 Abs 2 und Abs 3 lit d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.	Art 74a/1: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Art 73 Nr 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht. Art 75/1: Die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, soweit Art 74a nichts anders bestimmt.	Art 74/27: die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

	<p><u>Art 21/2:</u> Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach dem ersten Satz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.</p>	<p><u>Art 74/1/12:</u> Arbeitsschutz.....;</p>	Keine Änderung.
ORGANISATION DER REGIONALEN UND ÖRTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTE UND BESTATTUNGSWESEN	<p><u>Art 10/1/12:</u> „Leichen- und Bestattungswesen sowie der Gemeindegemeinschaftsdienst“;</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Angelegenheit der General-klausel.</p>	Keine Änderung.
GEMEINDERECHT	<p><u>Art 115 Abs. 2 B-VG:</u> Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnitts zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Artikeln 118 und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.</p>	<p><u>Art 70/1:</u> Angelegenheit der General-klausel.</p>	Keine Änderung.

WEITERE INHALTE DER GENERALKLAUSEL	Art 15/1: Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.		
BAURECHT	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Art 74/1/18/Art 70/1: Bodenrecht, Wohnungswesen, Siedlungs- und Heimstättenwesen ... Im Übrigen Generalklausel.	Art 74/1/18/Art 70/1: ... das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbau- recht und das Bergmannssiedlungsrecht; Im Übrigen Generalklausel.
RAUMPLANUNG	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Art 75/4: Die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;	Art 74/31: die Raumordnung; Art 72/3/4: die Raumordnung;
NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Art 75/3: das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;	Art 74/29: den Naturschutz und die Landschaftspflege Art 72/3/2: den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);

STRASSENRECHT	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 74/22:</u> den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;	<u>Art 74/22:</u> den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
JAGD UND FISCHEREI	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 75/3:</u> das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;	<u>Art 74/28:</u> das Jagdwesen; <u>Art 72/3/1:</u> das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
GRUNDVERKEHR UND BODENRECHT	Über die aus Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG resultierende Zuständigkeit hinaus Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;	<u>Art 74/18:</u> den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
KATASTROPHENHILFE	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.
JUGENDSCHUTZ	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 74/7:</u> die öffentliche Fürsorge;	<u>Art 74/7:</u> die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
HILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 74/7:</u> die öffentliche Fürsorge;	<u>Art 74/7:</u> die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);

PFLEGEHEIME	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	<u>Art 74/7:</u> die öffentliche Fürsorge:	Art 74/1/7: die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)
TOURISMUS UND SPORT	Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Art 70/1: Landeskompetenz auf Grund der Generalklausel.	Keine Änderung.

ANHANG II

Vergleich der Mitwirkungsrechte des österreichischen und des deutschen Bundesrates

Nachstehende Darstellung baut in den Vergleich auch die Länderposition im Österreich-Konvent, was die Mitwirkungsrechte der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes betraf, ein. Unter den verschiedenen in Betracht kommenden Modellen wurde dieses ausgewählt, weil es den weitestgehenden Vorschlag, was die Mitwirkungsrechte der Länder und die Zukunft des Bundesrates betrifft, darstellt.

B-VG	Länder im Ö-Konvent	GG alt	GG neu
A. Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes			
(1) Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens:			
Gemäß Art 41 Abs 1 B-VG hat bereits ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates das Recht zur Gesetzesinitiative.	Keine Änderung.	Gemäß Art 76 Abs 1 GG alt hat der Bundesrat das Recht zur Gesetzesinitiative. Der betreffende Entwurf wird von der Bundesregierung im Regelfall innerhalb von sechs Wochen mit einer Darlegung ihrer Auffassung versehen an den Bundestag weitergeleitet (Art 76 Abs 3 GG alt).	Keine Änderung.

(2) Mitwirkungsrechte während des Gesetzgebungsverfahrens

a) Absolutes Veto

<p>Ein absolutes Veto genießt der Bundesrat nur in vereinzelten Ausnahmefällen, für die im B-VG ausdrücklich eine Zustimmungspflichtigkeit normiert ist. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Stellung des Bundesrates, die gemäß Art 35 Abs 4 B-VG neben der Stimmenmehrheit noch eine Mehrheit der Vertreter von zumindest vier Ländern erfordern. Ein Zustimmungsrecht besitzt der Bundesrat etwa auch dann, wenn in einem Bundesgrundsatzgesetz eine Ausführungsfrist von weniger als sechs Monaten oder mehr als einem Jahr festgelegt werden soll (Art 15 Abs 6 B-VG) oder ein politischer, gesetzändernder oder gesetzergänzender Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt (Art 50 Abs 1 B-VG).</p>	<p>Eine Zustimmung des Bundesrates sowie von mindestens sieben Ländern sollte nach Ansicht der Landeshauptleute in Bezug auf Bundesgesetze, die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach ziehen (z.B. das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen) und bestimmte Verfassungsausführungsgesetze (z.B. das Bezügebegrenzungs-gesetz) erforderlich sein. Dasselbe Kriterium der Zustimmung einer „doppelten Mehrheit“ verlangten die Landeshauptleute auch für die Angelegenheiten der „dritten Säule“, die nach ihren Vorstellungen insbesondere folgende Bereiche umfassen sollte: Elektrizitätswesen, Heil- und Pflegeanstalten, Abfallwirtschaft, Pflanzenschutz, Kulturgüterschutz, Umweltschutz, soweit dieser nicht in die Zuständigkeit der Länder (Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) fällt, Verwaltungs-verfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren sowie das Auskunftsrecht. Überdies sollte sich die „gemeinschaftliche“ oder „kooperative“ Gesetzgebung eventuell auch auf die Pflichtschulen,</p>	<p>Hinsichtlich der „Zustimmungsgesetze“, die viele aber keineswegs alle für die Länder essentiellen Angelegenheiten betreffen, kommt dem Bundesrat ein absolutes Veto zu. Der Bundesrat hat, wenn kein Vermittlungsverfahren stattfindet oder dieses ergebnislos geblieben ist, in angemessener Frist über die Zustimmung zu entscheiden (Art 77 Abs 2a GG alt). Die über das gesamte Grundgesetz verstreuten Anordnungen einer Zustimmungspflicht von Gesetzen in rund 40 Bereichen lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Gesetze, die in gewisser Weise Auswirkungen auf die Finanzen der Länder entfalten, und Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen.</p>	<p>Ein wichtiges Ziel der deutschen Föderalismusreform war die Verringerung der Anzahl der „Zustimmungsgesetze“. Zu diesem Zweck wurde der Art 84 Abs 1 GG alt, demzufolge jeder bundesgesetzliche Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder einer Zustimmung des Bundesrates bedurfte, geändert. Der Bundesgesetzgeber muss bei einem derartigen Eingriff den Ländern die Möglichkeit einer abweichenden Regelung einräumen und kann dies nur ausnahmsweise wegen eines „besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung“ ausschließen, wobei dann wieder eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich wird. Im Gegenzug wurde mit Art 104a Abs 4 GG neu ein neuer Zustimmungstatbestand eingeführt. Zumal die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Zustimmungsrechte des Bundesrates wesentlich davon abhängen, welche von den zuvor er-</p>
---	--	---	--

	das Wasserrecht, das Forstrecht und das Vergaberecht erstrecken.		läuterten Handlungsalternativen vom Bundesgesetzgeber bei Eingriffen in die Verwaltungshoheit der Länder in Anspruch genommen werden und wie der Tatbestand des Art 104a Abs 4 GG neu interpretiert wird, lassen sich diesbezüglich wohl noch keine verlässlichen Aussagen treffen.
b) Suspensives Veto			
Das suspensive Veto des Bundesrates gemäß Art 42 Abs 1-4 B-VG stellt den Regelfall dar. Soweit nicht verfassungsrechtlich anderes, nämlich ein Zustimmungsrecht oder der Ausschluss der Mitwirkung, bestimmt ist, verfügt der Bundesrat über das Recht, binnen acht Wochen nach Einlangen eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrats diesem einen mit Gründen versehenen Einspruch zu übermitteln und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Daraufhin kann jedoch der Nationalrat mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beharrungsbeschluss fassen.	Die Landeshauptleute forderten für den Bundesrat im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ein Recht auf einen Einspruch. Über diesen sollte sich allerdings der Nationalrat mit einem Beharrungsbeschluss hinwegsetzen können.	Über ein suspensives Veto verfügt der Bundesrat gemäß Art 77 Abs 3 GG alt hinsichtlich der „Einspruchsgesetze“, also solche Gesetze, für die das Grundgesetz nicht ausdrücklich eine Zustimmung durch den Bundesrat vorschreibt. Dabei kann der Bundesrat nach der ergebnislosen Beendigung eines Vermittlungsverfahrens gemäß Art 77 Abs 2 GG alt gegen einen Gesetzesbeschluss des Bundestages binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Wird dieser Einspruch mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen, so erfordert die Zurückweisung durch den Bundesrat eine Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle eines Einspruchs mit zwei Dritteln der Stimmen	Keine Änderung.

		muss der Beharrungsbeschluss im Bundestag ebenfalls mit zwei Dritteln der Stimmen, die überdies mindestens eine Mehrheit der Mitglieder ausmachen müssen, erfolgen (Art 77 Abs 4 GG alt).	
c) Keine Mitwirkung			
Keine Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung hat der Bundesrat in den in Art 42 Abs 5 genannten monokameralen Bereichen. Dies betrifft neben der Geschäftsordnung und Auflösung des Nationalrates insbesondere Finanzangelegenheiten wie das Bundesfinanzgesetz, die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses, Verfügungen über das Bundesvermögen und die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung oder Finanzschuld des Bundes.	Keine Änderung.		

B. Mitwirkung an der Verfassungsgesetzgebung des Bundes

<p>Gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erfordern Verfassungsgesetze oder -bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränken, eine Zustimmung des Bundesrates in Form einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle einer Teiländerung der Bundesverfassung kann nach Art 44 Abs 3 B-VG ein Drittel des Bundesrates die Abhaltung einer Volksabstimmung verlangen.</p>	<p>Eine Zustimmung des Bundesrates und von mindestens sieben Länder wurde für jene Fälle gefordert, in denen Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung vorhanden sind.</p>	<p>Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf gemäß Art 79 Abs 2 GG alt neben der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und auch einer Zustimmung durch zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
---	--	---	------------------------

Literaturverzeichnis

- Burkhart Simone/Manow Philip*, Was bringt die Föderalismusreform? Wahrscheinliche Effekte der geänderten Zustimmungspflicht, MPIfG Working Paper 06/6, Köln 2006, in: <http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/workpap/wp06-6/wp06-6.html> (12.06.07)
- Bußjäger Peter*, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich, Wien 2006
- Bußjäger Peter*, Klippen einer Föderalismusreform. Die Inszenierung des Österreich-Konvents zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg): Jahrbuch des Föderalismus 2005. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden 2005, 403 ff
- Bußjäger Peter/Hrbek Rudolf* (Hg), Projekte der Föderalismusreform: Föderalismuskommission und Österreich-Konvent im Vergleich, Wien 2005
- Ekardt Felix/Buscher Daniel*, Föderalismusreform II: Reform der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen, in: DÖV 2007/3, 89 ff
- Eppler Annegret*, Föderalismusreform und Europapolitik, in: APuZ 50/2006, 18 ff
- Eppler Annegret*, Föderalismus-Reform und Europäischer Verfassungsvertrag in Deutschland: Verhandlungspositionen und Kompromissfindung in Fragen der Mitwirkungsrechte der Länder in Europaangelegenheiten, in: Gamper/Bußjäger (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union, Wien 2006, 86 ff
- Georgii Harald/Borhanian Sarab*, Zustimmungsgesetze nach der Föderalismusreform. Wie hätte sich der Anteil der Zustimmungsgesetze verändert, wenn die vorgeschlagene Reform bereits 1998 in Kraft gewesen wäre?, WD 3-37/06 und 123/06, Berlin 2006, in: http://www.bundestag.de/bic/analysen/2006/zustimmungsge-setze_nach_der_foederalismusreform.pdf (12.06.07).
- Häberle Peter*, Föderalismus-Modelle im kulturellen Verfassungsvergleich, in: ZÖR 2007, 39 ff
- Herzog Roman*, Kooperation und Wettbewerb. Essay, in: APuZ 50/2006, 3 ff
- Hesse Konrad*, Aspekte des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, in: Ritterspach/Geiger (Hg), Festschrift für Gebhard Müller, Tübingen 1970, 141 ff
- Hesse Konrad*, Der unitarische Bundesstaat, Karlsruhe 1962
- Hinterseh Sven*, Die Diskussion um eine neue Bundesverfassung für die Republik Österreich – eine Betrachtung aus dem Nachbarland, in: Hrbek/Eppler (Hg), Die unvollendete Föderalismusreform. Eine Zwischenbilanz nach dem Scheitern der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung im Dezember 2004. EZFF Occasional Papers, Nr 31, Tübingen 2005, 173 ff
- Holtschneider Rainer/Schön Walter* (Hg), Die Reform des Bundesstaates, Baden-Baden 2006
- Lehmbruch Gerhard*, Parteienwettbewerb im Bundesstaat, Stuttgart 1976

- Münch Ursula*, Bildungspolitik als föderativer Streitpunkt: Die Auseinandersetzung um die Verteilung bildungspolitischer Zuständigkeiten in der Bundesstaatskommission, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hg): Jahrbuch des Föderalismus 2005. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden 2005, 150 ff
- Reutter Werner*, Regieren nach der Föderalismusreform, in: APuZ 50/2006, 12 ff
- Scharpf Fritz W.*, Föderalismusreform. Weshalb wurde so wenig erreicht?, in: APuZ 50/2006, 6 ff
- Schneider Hans-Peter*, Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Gliedstaaten aus deutscher Sicht, in: Bertelsmann-Kommission „Verfassungspolitik & Regierungsfähigkeit“ (Hg), Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Gliedstaaten, Gütersloh 2001, 33 ff
- Starck Christian*, Föderalismusreform. Einführung, München 2007
- Sturm Roland*, Die Föderalismusreform 2006 – Deutschland in besserer Verfassung?, in: Gesellschaft.Wirtschaft. Politik 2006, 459 ff

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 6,54)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,09)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 6,54)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,63)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,63)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (€ 3,63)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,63)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (€ 3,63)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,09)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,09)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger** (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger** (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)

- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 6,50)
- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-901965-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini, Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia**. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (€ 7,00)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

erschienen bei:

Wilhelm Braumüller

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

A-1092 Wien, Servitengasse 5

<http://www.braumueller.at>

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€42,44)

- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€18,90 vergriffen)

- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage im Bundesstaat und in der EU. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€22,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar.
Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar.
Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.